



**Marktgemeinde Zell am Ziller
Bezirk Schwaz - Tirol**

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: info@gemeinde-zell.at

**Parkabgabeverordnung der
Marktgemeinde Zell am Ziller**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat mit Beschluss vom 20. September 2023 auf Grund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

**§ 1
Abgabegenstand**

Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe jeweils von Montag bis Sonntag von 8.00 bis 18.00 Uhr laut Plänen der Anlagen 1 – 7 ein.

**§ 2
Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

**§ 3
Höhe der Abgabe**

Die Tarife werden mit € 0,00 für die ersten zwei vollen Stunden und für jede weitere daran anschließende halbe Stunde mit € 0,50 festgesetzt.

**§ 4
Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung**

- a) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Entrichtung eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu bezahlen. Für die Dauer der ersten zwei vollen Stunden kann ein Gratisparkschein gelöst werden oder eine Parkscheibe mit Ankunftszeit verwendet werden.
- b) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Marktgemeinde Zell am Ziller im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
- c) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

- d) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Tageskarten

Für die Parkabgabe können auch Tageskarten am Parkautomaten ausgedruckt werden. Der Tarif wird dafür mit € 5,-- festgesetzt.

§ 6 Pflichten des Lenkers

- (1) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker
- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
 - b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
 - c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.
- (2) Der Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 7 Monats- und Jahreskarten

- (1) Einem Antragsteller, kann eine Monats- oder Jahreskarte ausgestellt werden,
- a. für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
 - b. für die Dauer von höchstens zwei Jahren,
 - c. wenn der Antragsteller in diesem Gebiet seinen Hauptwohnsitz hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe des Hauptwohnsitzes zu parken, und
 - d. wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein Arbeitgeber eigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
 - e. Die Ausstellung dieser Karten erfolgt im Marktgemeindeamt Zell am Ziller.
 - f. Die Parkabgabe für die Monatskarten wird mit € 18,50 festgesetzt.
 - g. Die Parkabgabe für die Jahreskarten wird für ein Jahr mit € 165,-- festgesetzt.
 - h. Es handelt sich dabei um pauschalierte Abgabepreise, die alle Abgaben enthalten (Gemeindeverwaltungsabgabe, Bundesabgabe, Kurzparkzonenabgabe). Für die ordnungsgemäße Abfuhr der Bundesabgabe sorgt die Marktgemeinde Zell am Ziller.
- (2) Einem Antragsteller kann eine Monats- oder Jahreskarte ausgestellt werden,
- a. für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
 - b. für die Dauer von höchstens zwei Jahren,
 - c. wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer bzw. Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt oder nachweist, dass ihm ein Arbeitgeber eigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird und

- d. die Tätigkeit des Antragstellers ohne eine solche Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre.
- e. Die Ausstellung dieser Karten erfolgt im Marktgemeindeamt Zell am Ziller.
- f. Die Parkabgabe für die Monatskarten wird mit € 45,-- festgesetzt.
- g. Die Parkabgabe für die Jahreskarten wird für ein Jahr mit € 165,-- festgesetzt.
- h. Es handelt sich dabei um pauschalierte Abgabepreise, die alle Abgaben enthalten (Gemeindeverwaltungsabgabe, Bundesabgabe, Kurzparkzonenabgabe). Für die ordnungsgemäße Abfuhr der Bundesabgabe sorgt die Marktgemeinde Zell am Ziller.

§ 8

Hilfsmittel zur Kontrolle der Monats- und Jahreskarten

- (1) Wer ein Kraftfahrzeug, für das eine Monats- und Jahreskarte nach den obigen Bestimmungen erteilt wurde, in einer der oben bestimmten gebührenpflichtigen Zonen parkt, hat dafür zu sorgen, dass das Kraftfahrzeug mit einer Monats- und Jahreskarte gekennzeichnet ist.
- (2) Als Hilfsmittel zur Kontrolle werden Monats- und Jahreskarten vom Marktgemeindeamt Zell am Ziller ausgestellt.
- (3) Die Monats- und Jahreskarte sind bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen, wie z.B. Quad, an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (4) Die Monats- und Jahreskarte sind nicht übertragbar.

§ 9

Inkrafttreten

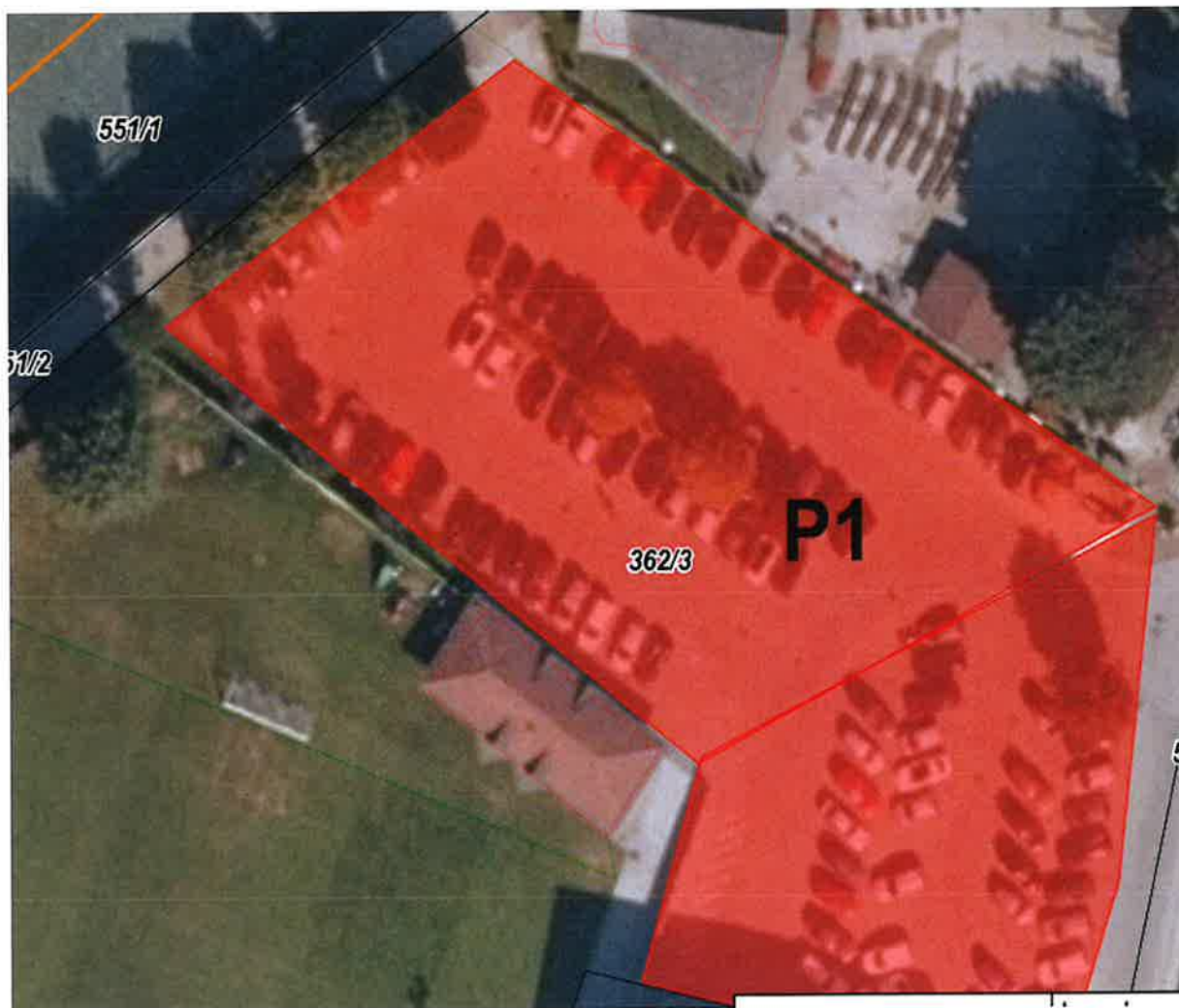
Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.



Marktgemeinde Zell am Ziller
Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: info@gemeinde-zell.at

Anlage 1



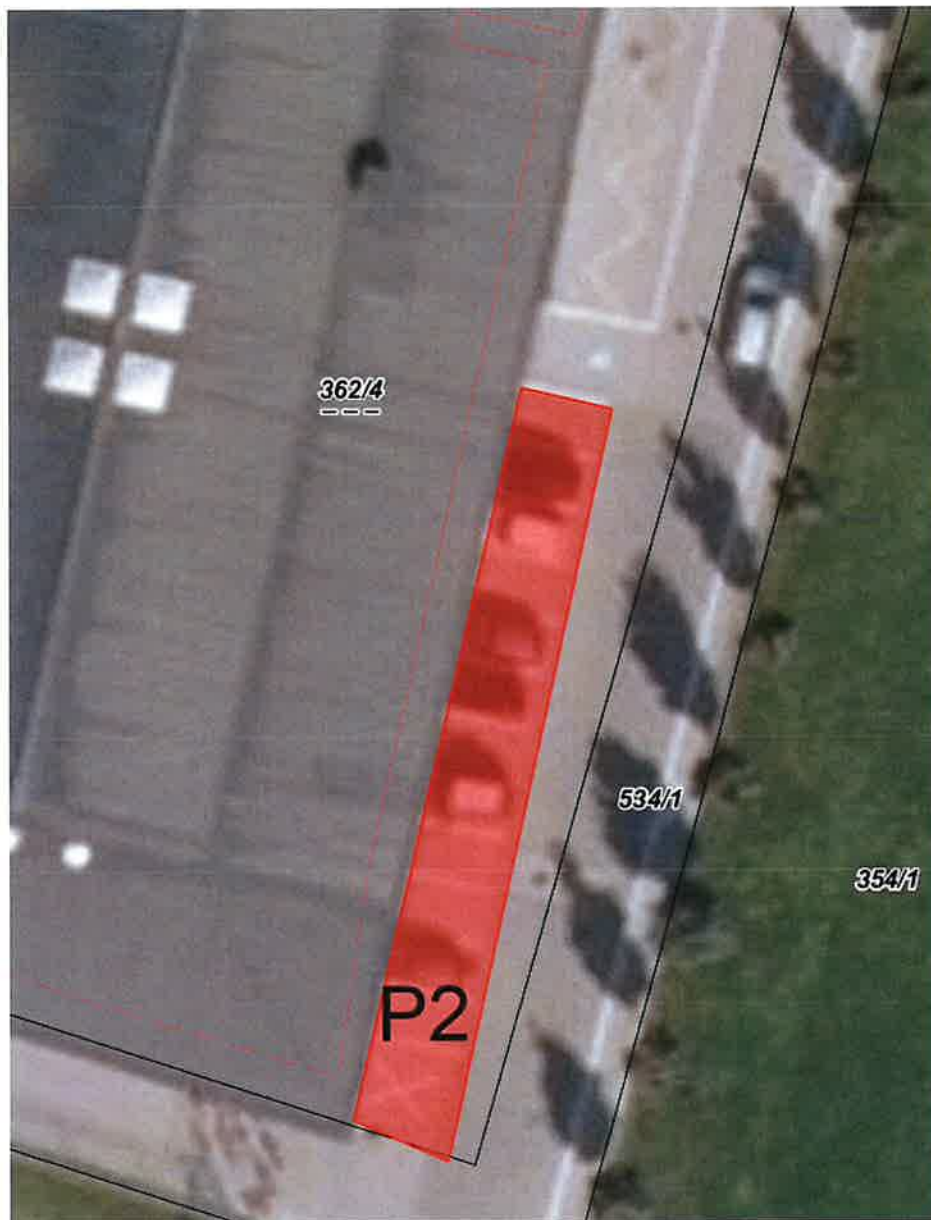
Bezeichnung	Stellplätze
P1 – Pavillon	105 Stellplätze (ca.) 1 Stellplatz Mobilitätseingeschränkt



Marktgemeinde Zell am Ziller
Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: info@gemeinde-zell.at

Anlage 2



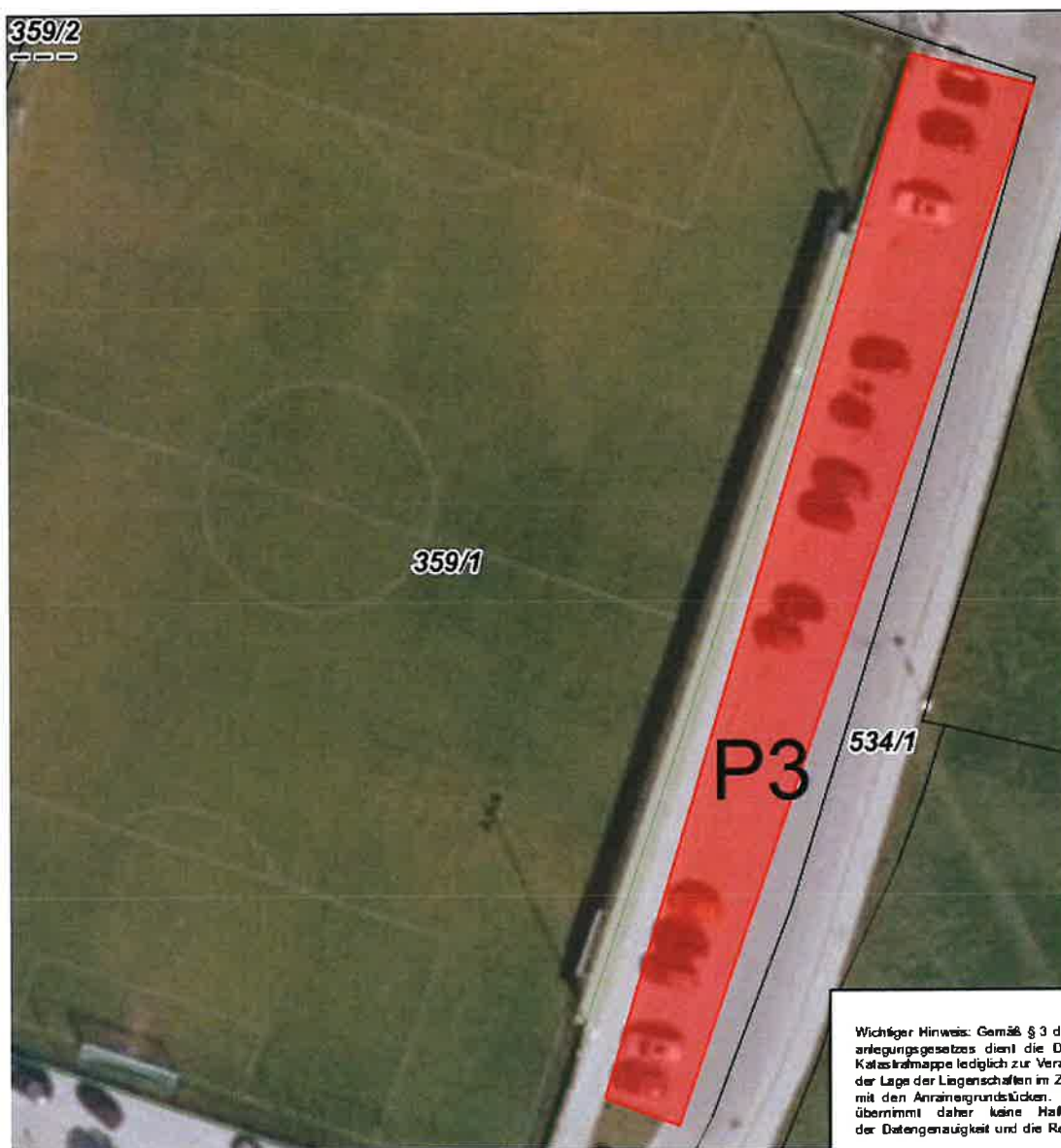
Bezeichnung	Stellplätze
P2 - Mittelschule	11 Stellplätze 1 Stellplatz Mobilitätseingeschränkt



Marktgemeinde Zell am Ziller
Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: info@gemeinde-zell.at

Anlage 3



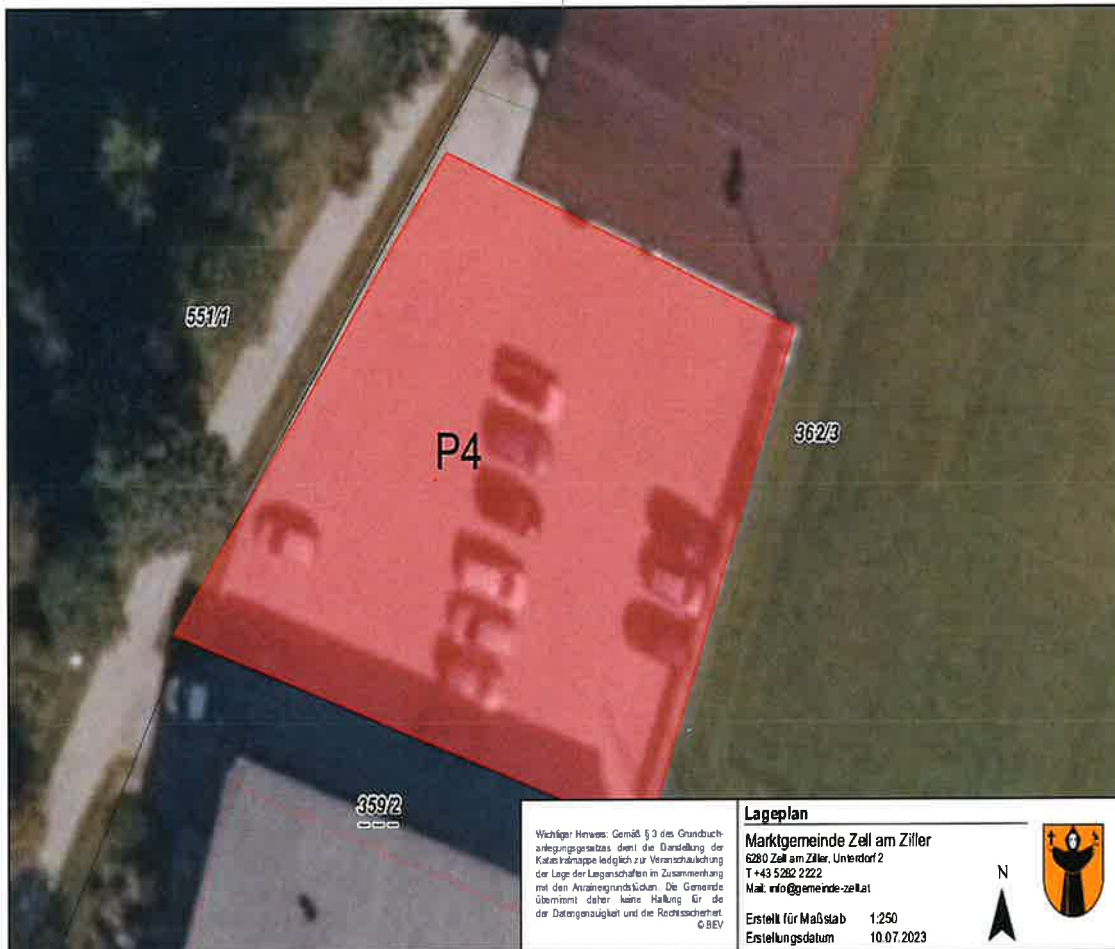
Bezeichnung	Stellplätze
P3 – Freizeitpark Fußballplatz	28 Stellplätze



Marktgemeinde Zell am Ziller Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: info@gemeinde-zell.at

Anlage 4



Bezeichnung	Stellplätze
P4 - Tourismusschule	30 Stellplätze 2 Stellplätze Mobilitätseingeschränkt



Marktgemeinde Zell am Ziller Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: info@gemeinde-zell.at

Anlage 5



Bezeichnung	Stellplätze
P5 – Freizeitpark	129 Stellplätze 2 Stellplatz Mobilitätseingeschränkt



Marktgemeinde Zell am Ziller Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: info@gemeinde-zell.at

Anlage 6



Bezeichnung	Stellplätze
P6 – Bäckendorf	40 Stellplätze



Marktgemeinde Zell am Ziller Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: info@gemeinde-zell.at

Anlage 7



Bezeichnung	Stellplätze
P7 – Volksschule	53 Stellplätze 1 Stellplatz Mobilitätseingeschränkt